

Aktenzeichen: 7 AZR 165/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 21. August 1985

- 7 AZR 165/83 -

I. Arbeitsgericht Kiel

Urteile vom 22. April 1982

- 2a Ca 1085/82, 542/80, 1012, 577,
1086, 1084, 576 und 1011/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteile vom 21. Januar 1983

- 3 (4) Sa 316 - 323/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Pauschalvergütung SR 2 e I BAT, Reisekostenvergütung

Gesetz:

BAT Anhang zu SR 2 e I, § 42 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a; Erlasse des Bundesministers für Verteidigung vom 1. Februar 1974 "Besondere Dienstgeschäfte in der Bundeswehr im Inland und im Ausland" (Fü S I 1 - Az.: 21-01-11), "Reisekostenrechtliche Abfindung bei besonderen Dienstgeschäften in der Bundeswehr im Inland" (S II 4 - Az.: 21-01-11); BRKG §§ 10 und 17

Leitsätze:

1. Der Begriff "Manöver oder ähnliche Übungen" im Sinne der SR 2 e I zum BAT beinhaltet, erlerntes militärisches Wissen und Können möglichst wirklichkeitsnah in die Praxis umzusetzen. Die Erprobung von Waffen, etwa die Prüfung von Reichweite und Zielgenauigkeit unter verschiedenen Umweltbedingungen, ist weder ein Manöver noch eine ähnliche Übung im Sinne dieser Bestimmung.
2. Nach Nr. 7 d des Erlasses S II 4 - Az.: 21-01-11 des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. Februar 1974 sind für eine Übernachtung in einer unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft, auch wenn sie nicht zumutbar im Sinne dieser Vorschrift ist, keine besondere Aufwandsvergütung und kein Übernachtungsgeld zu zahlen.



7 AZR 165/83

3 (4) Sa 316-323/82

Verkündet
am 21. August 1985

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Tenor berichtigt durch Beschluß
vom 10. Oktober 1985 (§ 319 ZPO)

Kassel, 10. Oktober 1985

Kreutzig, Reg.-Amtmann

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Neuroth für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Kläger gegen die Urteile des Landes-
arbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1983
- 3 (4) Sa 316-322/82 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten werden die genannten
Urteile teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufungen der Beklagten werden die Urteile des
Arbeitsgerichts Kiel vom 22. April 1982 - 2 a Ca 542,
576, 577, 1011, 1012, 1084, 1085 und 1086/82 - abgeändert.

Die Klagen werden abgewiesen.

Die bis zu ihrer Verbindung durch Beschluß des Bundes-
arbeitsgerichts vom 8. März 1984 entstandenen Kosten der
einzelnen Rechtsstreite tragen die jeweiligen Kläger.
Die danach entstandenen Kosten der Revisionsinstanz tragen
die Kläger zu je 1/8.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bei dem Landpersonal des Kommandos für Trup-
penversuche der Marine in Eckernförde als technische Angestellte
beschäftigt. Auf ihre Arbeitsverhältnisse finden kraft Tarifbin-
dung der BAT und die ihn ändernden und ergänzenden Tarifverträge
Anwendung. Zu den Aufgaben der Kläger gehört es u.a., bei Manö-
vern, Übungen und Versuchen der Bundesmarine mit dienststellen-
eigenen schwimmenden See- und Binnenfahrzeugen der Bundesmarine
Meßdaten aufzuzeichnen und auszuwerten.

Während der Übung "G 79" waren die Kläger in der Zeit
vom 21. bzw. 22. August 1979 bis zum 5. bzw. 6. September 1979
eingeschifft. Ihre Aufgabe bestand darin, unter wechselnden Um-
weltbedingungen fortlaufend Meßreihen durchzuführen. Dabei manö-
vierte ein Versuchsverband von Kriegs-, Hilfs-, Wehrforschungs-/
Versuchsschiffen in der Nord- und Ostsee, ohne einen Hafen anzu-
laufen. Die Beschäftigungsstelle hatte hierfür Dienstreisen ange-
ordnet. Die Beklagte zahlte den Klägern gemäß § 42 BAT und den



- 3 -

Erlassen "Besondere Dienstgeschäfte in der Bundeswehr im Inland und im Ausland sowie deren reisekostenrechtliche Abfindung" eine tägliche Aufwandsvergütung in Höhe von 8,70 DM.

Mit getrennten Klagen haben die Kläger die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse sie nach dem Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I BAT (Teilnahme von Angestellten an Manövern und ähnlichen Übungen) entschädigen. Während der Übung seien von ihnen täglich etwa 14 Stunden Arbeitsleistung gefordert worden. Darüber hinaus hätten Störungen beseitigt und die Meßgeräte neu justiert werden müssen. Zumindest stehe ihnen eine Aufwandsvergütung von 18,-- DM täglich zu, da keine angemessene amtliche Unterkunft gestellt worden sei.

Die Kläger haben beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Kläger für die Zeit vom 21. (bzw. 22.) August 1979 bis zum 5. (bzw. 6.) September 1979 gemäß Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I BAT (Teilnahme von Angestellten an Manövern und ähnlichen Übungen) zu entschädigen, hilfsweise, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger für jede Übernachtung an Bord außerhalb ihres Dienstortes in der Zeit vom 21. (bzw. 22.) August 1979 bis 5. (bzw. 6.) September 1979 Reisekostenvergütung in Höhe des Übernachtungsgeldes zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat ausgeführt, die Kläger seien nach dem einschlägigen Erlaß zutreffend entschädigt worden. Wegen ihrer amtlichen Unterbringung an Bord seien ihnen keine Aufwendungen entstanden.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptanträgen stattgegeben sowie jeweils den Streitwert auf 150,-- DM festgesetzt und die Berufung zugelassen.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte geltend gemacht, es fehle sowohl nach dem allgemeinen wie nach dem militärischen Sprachgebrauch an dem tariflichen Merkmal eines Manövers oder einer ähnlichen Übung. Die Kläger hätten auch nicht zur jederzeitigen Arbeitsleistung an der Übungsbeschäftigungsstelle anwesend sein müssen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht hat die Urteile des Arbeitsgerichts geändert, den Hilfsanträgen stattgegeben und die Klagen im übrigen abgewiesen.

Hiergegen haben die Beklagte und die Kläger die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt. Mit ihr verfolgen die Kläger jeweils ihren Hauptantrag weiter, während die Beklagte weiterhin vollständige Klagabweisung begehrt. Beide Seiten beantragen zudem, die gegnerische Revision zurückzuweisen.

Mit Beschluß vom 8. März 1984 hat der damals zuständige Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts die Revisionsverfahren gemäß § 147 ZPO zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Entscheidungsgründe:

A. Revision der Kläger

Die Revision der Kläger ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat ihre Hauptanträge im Ergebnis zu Recht abgewiesen; denn die tariflichen Voraussetzungen für eine Anwendung des Anhangs zu den Sonderregelungen 2 e I BAT liegen nicht vor.

Der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I BAT gilt zunächst einmal nur dann, wenn "der Angestellte aus dringenden betrieblichen Gründen auf Anordnung an Manövern oder ähnlichen Übungen teilnimmt". Weitere Anwendungsvoraussetzung ist nach der Protokollnotiz, daß der Angestellte "aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist". Im Streitfall fehlt es bereits an der erstgenannten Voraussetzung; denn die Übung "G 79", an der die Kläger teilgenommen haben, war weder ein Manöver noch eine manöverähnliche Übung.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Beklagten habe es sich bei der Unternehmung um die Gewinnung von taktischen Daten über die Ausbreitung von Kampfstoffen im Seekrieg und demgemäß um eine Forschungs- und Vermessungsaufgabe gehandelt. Das sei weder ein Manöver noch eine ähnliche Übung im Sinne des allgemeinen



- 5 -

oder des bei der Beklagten verwendeten Sprachgebrauchs, die den Zweck verfolgten, erlerntes militärisches Wissen und Können möglichst wirklichkeitsnah in die Praxis umzusetzen.

Soweit das Landesarbeitsgericht damit ausgeführt hat, bei der Übung "G 79" habe es sich um eine Forschungs- und Vermessungsaufgabe gehandelt, bei der es um die Gewinnung von taktischen Daten über die Ausbreitung von Kampfstoffen im Seekrieg gegangen sei, hat es tatsächliche Feststellungen getroffen. Diese hat die Revision zwar mit einer Reihe von Verfahrensrügen angegriffen. Der Senat hat diese Rügen geprüft, sie aber nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung hierzu sieht der Senat gemäß § 565 a ZPO ab. Mangels durchgreifender Verfahrensrügen ist der Senat an die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Bei Zugrundelegung dieser Feststellungen läßt sich die Anspruchsvoraussetzung "Manöver oder ähnliche Übung" nicht bejahen.

Diesen Begriffen ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, der Zweck eigen, erlerntes militärisches Wissen und Können möglichst wirklichkeitsnah in die Praxis umzusetzen (vgl. ZDv 3/1 Methodik der Ausbildung Nr. 215). Hierbei werden aus Übungsgründen militärische Situationen simuliert. Die Erprobung von Waffen, etwa die Prüfung ihrer Reichweite und Zielgenauigkeit unter verschiedenen Umweltbedingungen, ist weder ein Manöver noch eine ähnliche Übung.

Unter Manöver wird im militärischen Sprachgebrauch eine "größere Truppenübung" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1982, Bd. 4, Stichwort "Manöver") oder eine "große militärische Übung im Gelände, bei der Truppenbewegungen zweier gegnerischer Heere simuliert werden" (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 1978, Bd. 4, Stichwort "Manöver") verstanden.

In der Kommentarliteratur zum BAT und zum MTB II werden die Begriffe meist nicht näher erläutert. Nach Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese (Kommentar zum BAT, Bd. II, Anhang zur SR 2 e I Erläuterung 2) hat die Unterscheidung in "Manöver" und "ähnliche Übungen" keine praktische Bedeutung. Danach sind "Manöver" kriegsmäßige Truppenübungen, während unter "ähnlichen Übungen"



- 6 -

Übungen ohne oder nur mit geringem Einsatz von Truppen zu verstehen sind; bisheriger Hauptanwendungsfall seien die unter der Bezeichnung "Fallex" in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Übungen.

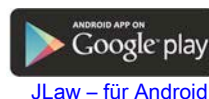
Der Revision ist zuzugeben, daß auch eine Unternehmung, die die Gewinnung von taktischen Daten über die Ausbreitung von Kampfstoffen im Seekrieg bezweckt, im Einzelfall unter den Begriff des Manövers oder der ähnlichen Übung fallen kann. Es muß dann aber als wichtiges Merkmal der Übungscharakter hinzukommen. Für die Annahme eines Manövers oder einer ähnlichen Übung reicht es jedenfalls nicht aus, daß ein gemischter Versuchsverband zu dem genannten Zweck auf See manövriert und Meßreihen durchgeführt werden. Hier liegt für sich genommen eine Forschungs- und Vermessungsaufgabe vor. Die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Kläger haben einen Übungscharakter der Unternehmung nicht dargelegt; die Bezeichnung "Übung G 79" besagt hierzu nichts. In der Vorkorrespondenz ist demgegenüber auch nur von "Vermessungseinsatz" gesprochen worden. Deshalb greift der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I BAT über die Teilnahme von Angestellten an Manövern und ähnlichen Übungen nicht ein.

In der HDV 101/2 ist der Begriff der Versuchsübungen definiert. Sie dienen dazu, u.a. "den Einfluß neuer Waffen und Geräte auf bestehende Gliederungen und ihre ^{Einwirkung} ~~Entwicklung~~ auf die Führungs- und Einsatzgrundsätze zu überprüfen". Ob diese Definition in der HDV auch für die Auslegung der Tarifvertragsparteien maßgeblich ist, bedarf keiner Erörterung. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die der Senat gebunden ist, ist es Zweck der Übung "G 79" gewesen, taktische Daten über die Ausbreitung von Kampfstoffen im Seekrieg zu gewinnen, und demgemäß hat es sich um eine Forschungs- und Vermessungsaufgabe gehandelt. Es sind also lediglich technische Daten gesammelt worden, die erst bei späteren Übungen dazu benutzt werden könnten, "den Einfluß neuer Waffen und Geräte auf bestehende Gliederungen und ihre Einwirkungen auf die Führungs- und Einsatzgrundsätze zu überprüfen". Die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Übung "C 79" diene noch nicht dieser Überprüfung des Einflusses neuer Waffen und Geräte.

Nach alledem kommt es nicht mehr auf die weitere Frage an, ob die Voraussetzungen der Protokollnotiz insoweit erfüllt sind, als der Angestellte aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß (vgl. hierzu BAG Urteil vom 22. März 1978 - 4 AZR 636/76 - BAG 30, 203 ff. = AP Nr. 4 zu § 17 BAT).

B. Revision der Beklagten

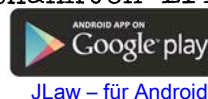
Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur teilweisen Aufhebung der angefochtenen Urteile und zur Abweisung des Hilfsantrages der Kläger.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach Nr. 7 c des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Februar 1974 - S II 4 - Az.: 21-01-11 - in Verbindung mit § 42 BAT werde Angestellten neben der Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 b oder der Abfindung nach Nr. 7 a oder b eine Abfindung entsprechend § 10 Bundesreisekostengesetz - BRKG - gewährt, wenn in den Fällen der Nr. 2 b dieses Erlasses Gemeinschaftsunterkunft nicht bereitgestellt werde. Diese Voraussetzungen seien bei den Klägern erfüllt. Sie fielen auch nach Ansicht der Beklagten unter die Bestimmung dieses Erlasses, weil ihnen danach tatsächlich die Entschädigung gewährt worden sei. Die Beklagte habe ihnen keine Gemeinschaftsunterkunft gestellt. Sie müsse die Kläger deshalb entsprechend § 10 BRKG entschädigen. Dem dagegen nur in erster Instanz vorgebrachten Einwand der Beklagten, die Kläger hätten wegen einer amtlichen Unterbringung an Bord keine Aufwendungen gehabt, stehe entgegen, daß die Reisekostenentschädigung nach § 10 BRKG auch dann zu zahlen sei, wenn dem Angestellten Aufwendungen nicht entstünden. § 17 BRKG sei nicht anwendbar, weil die Kläger ein besonderes Dienstgeschäft im Sinne des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Februar 1974 und keine Dienstreise verrichtet hätten.

2. Diese Würdigung ist rechtsfehlerhaft, denn das Landesarbeitsgericht hat Nr. 7 d des genannten Erlasses übersehen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

8 -

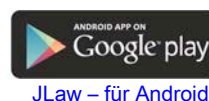
- 8 -

- a) Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen des BAT. Dieser sieht in § 42 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge die entsprechende Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen vor. Daher gilt zwischen den Parteien das Bundesreisekostengesetz - BRKG -, dessen eigentlicher Geltungsbereich sich auf Beamte, Richter und Soldaten erstreckt (§ 1 Abs. 1). Dieses Gesetz sieht jedoch nicht nur in seinem § 10 das von den Klägern für sich in Anspruch genommene Übernachtungsgeld bei bestimmten Dienstreisen vor; es bestimmt außerdem in § 17 Abs. 1 Satz 1, daß Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung erhalten. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann also auch gegenüber Angestellten und damit gegenüber den Klägern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, anstatt der gesetzlichen Reisekostenvergütung nur eine niedrigere Aufwandsentschädigung zu zahlen (vgl. BAG Urteil vom 10. März 1971 - 4 AZR 266/70 - AP Nr. 7 zu § 38 MTB II).
- b) Der Bundesminister der Verteidigung hat mit seinen Erlassen vom 1. Februar 1974 "Besondere Dienstgeschäfte in der Bundeswehr im Inland und im Ausland" (Fü S I 1 - Az.: 21-01-11), "Reisekostenrechtliche Abfindung bei besonderen Dienstgeschäften in der Bundeswehr im Inland" (S II 4 - Az.: 21-01-11) Regelungen für die Gewährung einer Aufwandsvergütung getroffen. Er hat damit von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BRKG Gebrauch gemacht. Die sachlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor; denn bei den Dienstreisen, die für die Wahrnehmung der im Erlaß Fü S I 1 genannten Dienstgeschäfte erforderlich werden, besteht regelmäßig die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung zu niedrigeren Preisen bzw. zur Über-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nachtung in Gemeinschaftsunterkünften oder in sonstigen unentgeltlich bereitgestellten Unterkünften. Daher handelt es sich um Dienstreisen, bei denen im Sinne von § 17 BRKG erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen.

c) Die Kläger haben nach Nr. 14 Abs. 1, 3 und 4 des Erlasses Fü S I 1 Tätigkeiten im Seedienst wahrgenommen. Die Beschäftigungsdienststelle hat dafür nach ausdrücklicher Feststellung des Landesarbeitsgerichts Dienstreisen angeordnet. Ein Gegensatz zwischen besonderem Dienstgeschäft und Dienstreise, von dem anscheinend das Landesarbeitsgericht ausgegangen ist, besteht nicht, wie auch die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung zutreffend ausgeführt hat. Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich gemäß Nr. 16 Abs. 1 des Erlasses Fü S I 1 nach den Bestimmungen des Erlasses S II 4 - Az.: 21-01-11).

d) Nach den Nr. 1, 2 a und b, 3 und 13 des Erlasses S II 4 - Az.: 21-01-11 wird bei angeordneter Dienstreise und Teilnahme am Seedienst in der Bundeswehr zur Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe sowie bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort von mehr als zwölf Stunden Dauer nach näherer Maßgabe eine tägliche Aufwandsvergütung von 8,70 DM gewährt. Diesen Betrag hat die Beklagte an die Kläger gezahlt.

Allerdings bestimmt Nr. 7 c desselben Erlasses, daß eine Abfindung entsprechend § 10 BRKG neben der Aufwandsvergütung gewährt wird, wenn eine Gemeinschaftsunterkunft nicht bereitgestellt werden kann. Wie das Landesarbeitsgericht unangefochten festgestellt hat, hat die Beklagte den Klägern keine Gemeinschaftsunterkunft gestellt.

Damit läßt sich die Verpflichtung, eine Vergütung in Höhe des Übernachtungsgeldes zu zahlen, - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - aber noch nicht bejahen. Vielmehr ist die Nr. 7 d des Erlasses zu beachten, die folgende Regelung enthält:

"Erstrecken sich die besonderen Dienstgeschäfte über die Nachtzeit und wird eine Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so wird keine besondere Aufwandsvergütung nach Buchst. c und kein Übernachtungsgeld



gewährt. Das gilt auch für das Übernachten in einer unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft. Eine Übernachtung in einer unentgeltlichen Unterkunft ist nur zu fordern, wenn sie unter Berücksichtigung der Art des besonderen Dienstgeschäfts zumutbar ist (Anhalt: Besoldungsgruppe A 5)."

Die Kläger haben in einer "unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft" übernachtet. Sie sind über Nacht an Bord untergekommen, so daß ihnen für das Übernachten keine Aufwendungen entstehen konnten. Nach Nr. 7 d Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erlasses wird ihnen deshalb keine besondere Aufwandsvergütung und kein Übernachtungsgeld gewährt.

Für den Ausschluß der Übernachtungsgelder ist es unerheblich, ob die Unterkünfte der Kläger an Bord zumutbar im Sinne der Nr. 7 d Satz 3 des Erlasses waren oder nicht. Diese Bestimmung besagt nur, daß eine Übernachtung in einer unzumutbaren Unterkunft nicht gefordert werden darf. Der Arbeitnehmer darf also eine unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft, wenn sie unzumutbar ist, ohne schädliche Folgen ablehnen und sich eine andere - zumutbare - Unterkunft suchen; er hat dann Anspruch auf die besondere Aufwandsvergütung und auf Übernachtungsgeld nach Nr. 7 c des Erlasses. Aus Nr. 7 d Satz 3 des Erlasses läßt sich aber nicht herleiten, daß ein solcher Anspruch auch dann bestehen soll, wenn der Arbeitnehmer mangels einer anderen erreichbaren Unterkunft mit der unentgeltlich bereitgestellten unzumutbaren Unterkunft vorliebnehmen muß und darin übernachtet. Der Wortlaut dieser Bestimmung gibt für eine derartige Annahme nichts her. Sinn und Zweck der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und des dazu ergangenen Erlasses sprechen sogar eindeutig dagegen. Die dort vorgesehenen Leistungen dienen nicht der Abgeltung besonderer Erschwernisse, die mit einer Dienstreise etwa verbunden sein können; sie sind vielmehr - wenn auch zum Teil pauschalierter - Ersatz von Aufwendungen, die dem Bediensteten infolge der Dienstreise entstehen. Es gilt das Prinzip der Auslagenerstattung (§ 1 Abs. 1 BRKG). Für das hier von den Klägern beanspruchte Übernachtungsgeld ergibt sich auch aus Nr. 7 c und d



des Erlasses, daß diese Leistung nur gewährt wird, wenn Auslagen wegen der Übernachtung entstanden sind. Dies ist nämlich nicht der Fall bei einer bereitgestellten Gemeinschaftsunterkunft (Nr. 7 Buchst. c) und auch nicht in den in Nr. 7 d ausdrücklich geregelten Fällen, wenn eine Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, weil sich die besonderen Dienstgeschäfte über die Nachtzeit erstrecken oder in einer unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft übernachtet wird. In diesen Fällen entfällt nach dem Erlass ein Anspruch auf Übernachtungsgeld. Der Zweck des Übernachtungsgeldes als Auslagenerstattung verbietet es, einen Anspruch auf diese Leistung auch dann anzuerkennen, wenn der Bedienstete in einer unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft übernachtet hat, mag die Unterkunft auch unzumutbar gewesen sein.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 und 97 ZPO.

Dr. Seidensticker

Gossen

Roeper

Neuroth

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 165/83

3 (4) Sa 316-323/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Oktober 1985
beschlossen:

Das Urteil vom 21. August 1985 wird wegen offen-
barer Unrichtigkeiten (§ 319 Abs. 1 ZPO) berichtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Tenor des Urteils lautet:

Die Revision der Kläger gegen die Urteile des Landes-
arbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1983
- 3 (4) Sa 316-323/82 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten werden die genannten
Urteile teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufungen der Beklagten werden die Urteile
des Arbeitsgerichts Kiel vom 22. April 1982 - 2 a Ca
1085/82, 542/80, 1012, 577, 1086, 1084, 576 und 1011/82 -
abgeändert.

Die Klagen werden abgewiesen.

Die bis zu ihrer Verbindung durch Beschluß des Bundes-
arbeitsgerichts vom 8. März 1984 entstandenen Kosten der
einzelnen Rechtsstreite tragen die jeweiligen Kläger.
Die danach entstandenen Kosten der Revisionsinstanz tragen
die Kläger zu je 1/8.

V o n R e c h t s w e g e n !

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 165/83

3 (4) Sa 316-323/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Oktober 1985
beschlossen:

Das Urteil vom 21. August 1985 wird wegen offen-
barer Unrichtigkeiten (§ 319 Abs. 1 ZPO) berichtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Tenor des Urteils lautet:

Die Revision der Kläger gegen die Urteile des Landes-
arbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1983
- 3 (4) Sa 316-323/82 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten werden die genannten
Urteile teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufungen der Beklagten werden die Urteile
des Arbeitsgerichts Kiel vom 22. April 1982 - 2 a Ca
1085/82, 542/80, 1012, 577, 1086, 1084, 576 und 1011/82 -
abgeändert.

Die Klagen werden abgewiesen.

Die bis zu ihrer Verbindung durch Beschluß des Bundes-
arbeitsgerichts vom 8. März 1984 entstandenen Kosten der
einzelnen Rechtsstreite tragen die jeweiligen Kläger.
Die danach entstandenen Kosten der Revisionsinstanz tragen
die Kläger zu je 1/8.

V o n R e c h t s w e g e n !

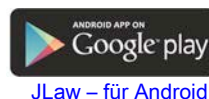
Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 165/83

3 (4) Sa 316 - 323/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Juli 1986 beschlossen:

Das Urteil vom 21. August 1985 - 7 AZR 165/83 -
wird in den Entscheidungsgründen auf Seite 7
der Urschrift, Seite 6 der Ausfertigung,
jeweils in der Zeile dreizehn von unten dahin
berichtigt, daß an die Stelle des Wortes
"Entwicklung" das Wort "Einwirkung" tritt (§ 319 ZPO).

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Weller

